

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich (dieser Geschäftsbedingungen)

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Leistungen der Restaurants, des Tagungszentrums und der Cateringabteilung der Allresto Flughafen München GmbH nachfolgend auch „Allresto“ genannt.
2. Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsabschluß, und -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Rückbestätigung des Angebotes durch den Veranstalter gegenüber der Allresto zustande, diese sind die Vertragsparteien.
2. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte der angemieteten Räume und Flächen durch den Veranstalter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Tagungszentrums.
3. Die Haftung der Allresto ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) gegeben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Allresto rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die Allresto ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der Allresto zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Allresto zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der Allresto an Dritte.
3. Sofern es sich bei den vereinbarten Preisen um Bruttopreise handelt, schließen diese die jeweilige gesetzliche MwSt. ein. Soweit das Angebot auf Nettopreisen beruht, ist die gesetzliche MwSt. noch hinzuzurechnen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich von der Allresto allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

IV. Beendigung des Vertrages durch die Allresto

1. Wird eine Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Allresto gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Allresto vor Überlassung der gemieteten Räume und nach Überlassung der gemieteten Räume zur Kündigung berechtigt.
2. Die Allresto ist ferner berechtigt, vor Überlassung der Räume vom Vertrag zurückzutreten, bzw. nach Gebrauchsüberlassung die weitere Durchführung des Vertrages zu kündigen:
 - a.) Höhere Gewalt oder andere von der Allrestp nicht zu vertretene Umstände machen die Erfüllung des Vertrages unmöglich
 - b.) Der Veranstalter hat die Leistungen der Allresto unter Angabe eines falschen Namens bzw. unzutreffenden Zwecks der geplanten Veranstaltung in Anspruch genommen.
 - c.) Die Allresto hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Allresto in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Allresto zuzurechnen ist;
 - d.) Der Veranstalter hat die gemäß II. 2. erforderliche vorherige Zustimmung der Allresto nicht eingeholt.
3. Der Rücktritt bzw. die Kündigung wird durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter ausgeübt.

4. Erfolgt die Vertragsbeendigung seitens der Allresto aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters herrühren, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietzins / zu erwartenden Umsatz zu entrichten, sofern es der Allresto nicht gelingt, die angefragten Flächen anderweitig zu vermieten.
5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis, dass seitens der Allresto höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Der Allresto bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die Allresto wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung besteht nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens der Allresto, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten [Kardinalspflichten] gegeben.

V. Rücktritt des Veranstalters

Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, ist die Allresto berechtigt, den vereinbarten Mietzins bzw. Pauschale oder zu erwartender Umsatz nach u.g. Staffelung in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung / Weiterverkauf nicht mehr möglich ist, es sei denn, der Rücktritt ist von der Allresto zu vertreten.

Ausfallentschädigung bei Stornierungen oder Teilstornierungen ab:

Tagungszentrum municon:

längstens 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung 20 % der Raummiete bzw. Pauschale

längstens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 40 % der Raummiete bzw. Pauschale

längstens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung 60 % der Raummiete bzw. Pauschale

längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80 % der Raummiete bzw. Pauschale

längstens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung 100% der Raummiete bzw. Pauschale

bei No-Show am Veranstaltungstag 100% der Raummiete bzw. Pauschale + 100% der bestellten Speisen

Tritt der Veranstalter längstens 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Allresto berechtigt, zzgl. zum vereinbarten Mietpreis bzw. Pauschale 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes, bei No-Show am Veranstaltungstag 100% des Speisenumsatzes, es sei denn, der Rücktritt ist von der Allresto zu vertreten. Speziell für die Veranstaltung zugekauften Getränke und Speisen werden dem Veranstalter zu 100% in Rechnung gestellt.

Catering Abteilung:

Ausfallentschädigung bei Stornierungen oder Teilstornierungen ab:

Vertragsabschluss 20 %

längstens vor Beginn der Veranstaltung 30 Tage 70 %

längstens vor Beginn der Veranstaltung 20 Tage 80 %

längstens vor Beginn der Veranstaltung 10 Tage 100% der Gesamtsumme

Soweit neben der vertraglich vereinbarten Vergütung noch die Tragung von Kosten vereinbart wurde, die der Catering-Abteilung dadurch entstehen, dass über die Gebrauchsüberlassung und die bereits vergüteten Speisen und Getränke hinaus noch Leistungen erbracht werden, sind diese entsprechend der Rechnungsstellung des Lieferanten der Catering-Abteilung zusätzlich zu vergüten.

Dem Veranstalter bleibt der Nachweis, dass seitens der Allresto höhere Aufwendungen erspart wurden.

Der Allresto bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Der Rücktritt von einem gültigen Vertrag durch den Veranstalter muss schriftlich erfolgen und wird von der Allresto rückbestätigt.

Sollte der Auftraggeber ein Veranstaltungskonzept für eine Angebotserstellung einfordern, wird eine Konzeptgebühr veranschlagt. Diese entfällt bei Buchung der Veranstaltung, sollte das Event abgesagt werden, wird die Gebühr je nach Aufwand berechnet.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Allresto mitgeteilt werden.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmer um maximal 5% wird von der Allresto bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprüngliche gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Jedoch wird bei Bestellungen von Banketts bzw. vorher festgelegten Menüs im Restaurant im Rahmen der Abrechnung die Personenanzahl zugrunde gelegt, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.
3. Sollte die Anzahl der Teilnehmer nach oben abweichen, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl im Rahmen der Abrechnung zugrunde gelegt.

4. Falls die Teilnehmerzahl um mehr als 10% abweicht, ist die Allresto berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie andere Räume zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten, ohne dass die Allresto dem zugestimmt hat, so kann es zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Allresto trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Allresto. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die Allresto für den Veranstalter auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Allresto von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Groß-Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Allresto bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Allresto gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die Allresto diese nicht zu vertreten hat.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung der Allresto berechtigt, eigene Telefon-, Telefax-, und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Allresto eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Störungen an von der Allresto zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Ein Recht zur Minderung des Mietzinses steht dem Veranstalter insoweit nicht zu.
5. Die Allresto stellt im Großteil der Tagungsräume seinen Gästen eine Verdunklungsanlage zur Verfügung, welche nur bei geschlossenen Fenstern bedient werden darf. Bei Beschädigung der Anlage ist der letzte Bediener der Anlage für diesen Schaden haftungspflichtig.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder auch sonstige persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Allresto übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, es ist eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten [Kardinalspflichten] gegeben.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Allresto ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Allresto abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf die Allresto die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Allresto für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Der Allresto bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, oder sonstiger Dritter aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.
2. Die Allresto kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgerschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Soweit der Veranstalter Kaufmann ist, ist der Erfüllungsort und Zahlungsort der Sitz der Allresto.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand –auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten– ist München, soweit der Veranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist. Sofern der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand ebenfalls München.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.